

2053 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Volksrepublik Polen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der gegenständliche Vertrag folgt im wesentlichen dem
Vorbild des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der
Ungarischen Volksrepublik über die Rechtshilfe in Strafsachen
(BGBl. Nr. 339/1976). Er sieht eine gegenseitige Rechtshilfe
der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Straf-
rechtspflege vor, ausgenommen die Vollstreckung von Urteilen
und anderen Entscheidungen. Bei politischen, militärischen und
fiskalischen strafbaren Handlungen, ausgenommen in Strafver-
fahren, die ausschließlich wegen der Verletzung von Zoll-
vorschriften geführt werden, wird Rechtshilfe nicht geleistet.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht
erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Volksrepublik Polen über die Rechtshilfe in Strafsachen,
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 13

Dr. Helga Hieden
Berichterstatter

Dr. Anna Demuth
Obmann